Name:			

KV-Nr.: 1354

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 9 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Beigefügt sind zwei Blatt Kalender (I und II).

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

DR. WILHELM STARKE | FRONGASSE 19 | 53121 BONN



BONN, DEN 05.11.2015

#### 1. Vermerk:

neuer Mandant: Christoph Stanger Renoisstraße 13 53129 Bonn

Es erscheint nach Terminsvereinbarung Herr Christoph Stanger und überreicht

- eine Kopie des Arbeitsvertrags mit der Bonner Verkehrsgesellschaft mbH (BVG) vom 01.10.2005 (Anlage 1);
- eine Kopie des Anhörungsbogens der Stadt Bonn vom 02.10.2015 (Anlage 2);
- eine Kopie des Einlassungsschreibens des Mandanten vom 03.10.2015 (Anlage 3);
- eine Kopie des Bußgeldbescheids der Stadt Bonn vom 15.10.2015 (Anlage 4);
- eine Kopie des Kündigungsschreibens der Bonner Verkehrsgesellschaft mbH (BVG) vom 03.11.2015 (Anlage 5).

Hierzu schildert er folgenden Sachverhalt:

"Herr Rechtsanwalt, ich bin in großen Nöten. Ich hoffe, Sie können mir weiterhelfen.

Ich interessiere mich sehr für Fahrzeuge aller Art, besonders für Busse. Ich habe nach dem Erwerb des Realschulabschlusses eine Ausbildung zum Kraftfahrzeugmechaniker absolviert und mich dabei auf die Reparatur von Linienbussen spezialisiert. Ausbildungsbegleitend habe ich auch noch den Führerschein für Linien- und Omnibusse gemacht.

Nach dem Ende meiner Ausbildung habe ich zunächst für zwei Jahre als Mechaniker in einer Werkstatt für Linienbusse gearbeitet. Da mir dort aber der Menschenkontakt fehlte, beschloss ich, mich auf eine Stelle als Busfahrer zu bewerben. Ich hatte Glück und wurde bei der Bonner Verkehrsgesellschaft mbH (BVG) (Römerstraße 177, 53117 Bonn) genommen. Seit dem 01.10.2005 bin ich dort als Linienbusfahrer im Stadtgebiet Bonn beschäftigt. Den Arbeitsvertrag vom 01.10.2005 habe ich Ihnen in Kopie mitgebracht (Anlage 1). Die BVG hat ca. 500 Mitarbeiter. Ein Betriebsrat ist eingerichtet.

Am 27.09.2015, einem Sonntag, ist mir leider ein verhängnisvolles Missgeschick passiert: Ich hatte dienstfrei und war mit meinem Privatfahrzeug auf der Reuterstraße in Bonn unterwegs. Ich hielt mich an die vorgegebene Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, was den Fahrer des hinter mir fahrenden Fahrzeugs dazu veranlasste, sehr dicht aufzufahren. An der Kreuzung Reuterstraße/Bonner Talweg befindet sich eine Ampel, die gerade von grün auf gelb sprang, als ich mich in Fahrtrichtung Bonn-Bad Godesberg näherte. Ich befürchtete, einen Auffahrunfall zu provozieren, wenn ich nun abrupt abgebremst hätte. Also fuhr ich über die Kreuzung, ohne zuvor anzuhalten. Im Augenwinkel meinte ich noch das gelbe Lichtzeichen gesehen zu haben.

Kurz nachdem ich in die Kreuzung eingefahren war, wurde ich von einer fest an der Kreuzung installierten Radaranlage geblitzt. Die Anlage blitzte zu meiner Verwunderung zwei Mal auf. Anschließende Internetrecherchen haben ergeben, dass es sich um eine Rotlichtblitzanlage handelte. Solche Radaranlagen blitzen das Fahrzeug tatsächlich zwei Mal, nämlich einmal bei Überfahren des Haltestrichs und anschließend ein zweites Mal, nachdem man in die Kreuzung eingefahren ist.

Anscheinend hat die Ampel doch schon rot gezeigt, als ich den Haltestrich überfuhr und in die Kreuzung einfuhr.

Unter dem 02.10.2015 erhielt ich von der Stadt Bonn einen Anhörungsbogen (Anlage 2), in dem ich zu dem Vorwurf angehört worden bin, dass ich am 27.09.2015 an der Kreuzung Reuterstraße/Bonner Talweg das Rotlicht der Ampel missachtet haben soll. Laut Messung soll das Rotsignal bereits länger als eine Sekunde lang geleuchtet haben, als ich den Haltestrich überfuhr.

Da Zahlen nicht lügen, hatte ich gegen die Messung als solche keine Einwände. In meiner Einlassung vom 03.10.2015 (Anlage 3) schilderte ich aber, dass ich mich durch das dicht hinter mir fahrende Fahrzeug bedrängt gefühlt und deshalb nicht vor der Kreuzung abgebremst habe. Leider ließ sich die Stadt Bonn davon nicht beeindrucken und erließ am 15.10.2015 einen mir am selben Tag zugestellten Bußgeldbescheid (Anlage 4), in dem mir eine Geldbuße in Höhe von 200,00 EUR, ein Fahrverbot von einem Monat und 2 Punkte im Verkehrszentralregister auferlegt wurden.

Am 02.11.2015 informierte ich meinen Schichtleiter, Herrn Georg Fahrenschon, über das angeordnete, inzwischen rechtskräftig gewordene Fahrverbot. Dieser sagte mir, er müsse den Vorfall der Geschäftsleitung melden, wahrscheinlich habe dies Konsequenzen für mich. Ich bot direkt an, während des einmonatigen Fahrverbots in der personell unterbesetzten und stark belasteten firmeninternen Werkstatt zu arbeiten, in der unsere Linienbusse gewartet und repariert werden.

Leider stieß ich mit meinem Vorschlag auf taube Ohren: Einen Tag später, am 03.11.2015, übergab mir Herr Fahrenschon ein Kündigungsschreiben (Anlage 5). Die BVG kündigte mein Arbeitsverhältnis außerordentlich und fristlos. Zur Begründung wird in dem Schreiben ausgeführt, dass man mich während des Fahrverbots nicht einsetzen könne und ich deshalb einen Monat lang gänzlich mit meiner Arbeitsleistung ausfalle. Das habe für die BVG untragbare Folgen. So müsse man die Linien, die ich üblicherweise fahre, während meines Ausfalls vom Fahrplan streichen. Außerdem hätte der Rotlichtverstoß charakterliche Mängel an den Tag gelegt, die den Rückschluss auf eine allgemeine Unzuverlässigkeit im Straßenverkehr zuließen. Sinngemäß meint die BVG, man könne mich nicht mehr hinter ein Buslenkrad lassen.

Ich möchte gegen die Kündigung vorgehen.

Ich kann gar nicht erkennen, wer die Kündigung eigentlich ausgesprochen hat. Die "Unterschrift" unter dem Kündigungsschreiben ist komplett unleserlich. Unter dieser Schmiererei steht maschinenschriftlich der Name des Geschäftsführers Heinz Müller. Ich gehe davon aus, dass er das Kündigungsschreiben unterschrieben hat. Ich kenne seinen Schriftzug sowohl von meinem Arbeitsvertrag als auch von diversen Rundschreiben an die Mitarbeiter.

Auch inhaltlich kann ich die Kündigung nicht nachvollziehen. Ich gebe ja zu, dass es nicht besonders klug war, über die rote Ampel zu fahren. Warum dieser rein private Fehler Auswirkungen auf

mein Arbeitsverhältnis haben soll, erschließt sich mir aber nicht. Abgesehen davon möchte ich erwähnen, dass ich vor dieser Angelegenheit mit dem Rotlichtverstoß noch nie straßenverkehrsrechtlich in Erscheinung getreten bin.

Ebenso unverständlich ist für mich das Argument der BVG, sie müsse die von mir gefahrenen Linien während des Fahrverbots ausfallen lassen. Das ist doch ein Organisationsverschulden der BVG.

Außerdem scheint die BVG vergessen zu haben, dass ich mir während des Arbeitsverhältnisses bislang noch nie etwas zuschulden habe kommen lassen. Auch am 02.11.2015 hat man mir wohl nicht richtig zugehört.

Ich hoffe, Sie können etwas gegen die Kündigung unternehmen."

2. Neue Akte anlegen und überreichte Unterlagen zur Akte nehmen.

3. Wiedervorlage sodann.

Starke

2.+3. extentiff 2

(Rechtsanwalt)

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der ordnungsgemäßen Vollmacht sowie der Anlagen 1, 2 und 3 wird abgesehen Es ist davon auszugehen dass sie den angegebenen Inhalt haben und im Übrigen für die Bearpeitung nicht von Bedeutung sind.

#### Stadt Bonn, Oxfordstraße 19, 53111 Bonn

#### - gegen Postzustellungsurkunde -

Herrn Christoph Stanger Renoisstraße 13 53129 Bonn

#### **Bundesstadt Bonn**

Der Oberbürgermeister Amt für Recht und Versicherungen Bußgeldabteilung, Fahrerlaubnisse und ruhender Verkehr

Oxfordstraße 19. 53111 Bonn

Aktenzeichen: 30.3.05-4003.1251.163.5

Frau Riese

Telefon: 0228 169-4410 Fax: 0228 169-4404 michaela.riese@bonn.de

Datum: 15.10.2015

#### Bußgeldbescheid

Geburtsname:

geboren am:

13.07.1983 200,00 EUR

Gesamtbetrag: Fahrverbot:

1 Monat

Stanger

Punkte:

2

#### Sehr geehrter Herr Stanger,

Ihnen wird zur Last gelegt, am 27.09.2015 um 14:33 Uhr in Bonn, Reuterstraße, Fahrtrichtung Bonn-Bad Godesberg, Kreuzung Bonner Talweg, als Führer des PKW mit dem Kennzeichen BN-CS 1842, Fabrikat BAYER.MOT.WERKE, folgende Ordnungswidrigkeit(en) begangen zu haben:

Tat	Ordnungswidrigkeit	Verletzte Vorschriften	Buße	Punkte
<u> </u>	Sie missachteten das Rotlicht	§ 37 Abs. 2, § 49 StVO; § 24,	200,00 EUR	2
<u> </u> -		§ 25 StVG; 132.3 BKat; § 4		
	Die Rotphase dauerte bereits			
	länger als 1 Sekunde an.			

Beweismittel: Foto, Film-/Bildnummer 400188/0030

Zeuge(n): Herr Heidkämper

Bemerkungen: Die abgegebene Einlassung kann Sie nicht entlasten. Ein dicht auffahrendes Fahr-

zeug hinter Ihnen ist anhand des Beweisfotos nicht zu erkennen.

Hiermit wird nach § 25 Abs. 2a StVG bestimmt, dass das unten angeordnete Fahrverbot nicht mit Rechtskraft der Bußgeldentscheidung, sondern erst dann wirksam wird, wenn der Führerschein bei meiner Behörde in amtliche Verwahrung gelangt, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Monaten

seit Eintritt der Rechtskraft. Innerhalb dieser Frist bestimmen Sie durch Ablieferung Ihres Führerscheins den Beginn des Fahrverbots.

Wegen dieser Ordnungswidrigkeit(en) wird gegen Sie

- eine Geldbuße festgesetzt (§ 17 OWiG) in Höhe von
- 2. ein Fahrverbot angeordnet (§ 25 StVG) für die Dauer von

200,00 EUR, 1 Monat.

Hinweis: Dieser Bescheid wird mit 2 Punkten im Verkehrszentralregister in Flensburg eingetragen.

Im Auftrag

Michaela Riese Oberamtsrätin

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister, Oxfordstraße 19, 53111 Bonn, oder bei einem der Bürgerämter der Stadt Bonn gem. § 67 Abs. 1 OWiG Einspruch einlegen.

Wird der Einspruch schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur gewahrt, wenn der Einspruch vor Ablauf dieser Frist bei dieser Behörde eingegangen ist.

[...]

#### Hinweise zum Fahrverbot

Das Fahrverbot wird wirksam, sobald der Führerschein bei meiner Behörde in amtliche Verwahrung gelangt ist oder wenn Sie innerhalb der Ihnen zugebilligten Frist von vier Monaten Ihren Führerschein nicht übersandt oder abgeliefert haben. Das Fahrverbot dauert bis zum Ablauf der Fahrverbotsfrist; die Verbotsfrist beginnt, sobald Ihr Führerschein in amtliche Verwahrung gelangt ist oder das Fahrverbot in einem ausländischen Fahrausweis vermerkt wird. Wenn Sie nach dem Wirksamwerden des Fahrverbots ein Kraftfahrzeug führen, machen Sie sich strafbar.

ich fordere Sie auf, Ihren Führerschein (auch Ersatzführerschein oder dergleichen) innerhalb von vier Monaten nach Rechtskraft dieses Bußgeldbescheides meiner Behörde zu übersenden oder abzuliefern oder bei einem ausländischen Fahrausweis das Fahrverbot eintragen zu lassen; andernfalls muss er beschlagnahmt werden.

[...]

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass die nicht abgedruckten Bestandteile des Bußgeldbescheides ("[...]") für die Bearbeitung ohne Bedeutung sind

## Bonner Verkehrsgesellschaft mbH (BVG)

Herrn Christoph Stanger Renoisstraße 13 53129 Bonn Römerstraße 177 \$3.14.7.Bonn Tel.: 0228±44155-0 Fax: 0228±44155-10 E-Mail: info@bvg.de www.bvg.de

#### Kündigung Ihres Arbeitsverhältnisses

Sehr geehrter Herr Stanger,

hiermit kündigen wir das mit Ihnen am 01.10.2005 eingegangene Arbeitsverhältnis außerordentlich und fristlos.

Wir haben Sie als Busfahrer für den Linienbusverkehr im Stadtgebiet Bonn eingestellt. Wie Sie dem für Sie zuständigen Schichtleiter Fahrenschon am 02.11.2015 mitteilten, hat die Stadt Bonn Ihnen am 15.10.2015 (mittlerweile rechtskräftig) ein einmonatiges Fahrverbot wegen eines Rotlichtverstoßes auferlegt. Das bedeutet, dass Sie innerhalb der nächsten vier Monate einen Monat lang keine Fahrzeuge, also auch keine Linienbusse, führen dürfen.

Sie werden einen Monat lang Ihre arbeitsvertragliche Pflicht nicht erfüllen können. Der Ausfall Ihrer Arbeitsleistung hat für die Bonner Verkehrsgesellschaft mbH gravierende Folgen: Der Dienstplan ist auf die Verfügbarkeit sämtlicher Busfahrer ausgerichtet und kann nur auf angekündigten Urlaub oder auf kürzere Ausfälle von Mitarbeitern reagieren. Ihr einmonatiger Ausfall wird zur Folge haben, dass die von Ihnen zu fahrenden Linien nicht besetzt werden können und der Fahrplan dementsprechend zu kürzen sein wird. Damit lösen wir bei unseren Kunden, die auf die Zuverlässigkeit des öffentlichen Personennahverkehrs vertrauen, Unzufriedenheit aus und bewirken gegebenenfalls sogar eine Abwanderung unserer Kunden zu anderen Mobilitätsanbietern.

Darüber hinaus haben Sie durch die von Ihnen auf einer Privatfahrt begangene Verkehrsordnungswidrigkeit einen erheblichen charakterlichen Mangel in Bezug auf Ihr Verkehrsverhalten an den Tag gelegt. Das Überfahren einer Ampel, die schon länger als eine Sekunde rot zeigt, ist ein grober Verstoß gegen die Verkehrsregeln und -sicherheit. Damit
haben Sie sich in Bezug auf den Straßenverkehr als unzuverlässig erwiesen, was besorgen lässt, dass Sie künftig auch auf Dienstfahrten gegen Verkehrsregeln verstoßen werden. Sowohl unsere Kunden als auch die anderen Verkehrsteilnehmer erwarten von unseren Busfahrern ein sicheres, zuverlässiges und regelkonformes Verkehrsverhalten. Sie
haben sich durch Ihr Fehlverhalten als für den Einsatz im Linienbusverkehr nicht geeignet
gezeigt.

Ihre Stelle muss also schnellstmöglich anderweitig besetzt werden.

Wir bedauern die Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses und wünschen Ihnen für die Zukunft alles Gute.

Mit freumdlichen Grüßen

Heinz Müller Geschäftsführer

Hinweis des LJPA: Die Bonner Verkehrsgesellschaft mbH hat am 02.11.2015 den Betriebsrat zur Kündigung des Mandanten gemäß § 102 Abs. 1 BetrVG angehört. Der Betriebsrat hat keine Einwendungen Vorgebracht

# DR. WILHELM STARKE RECHTSANWALT

DR. WILHELM STARKE | FRONGASSE 19 | 53121 BONN



BONN, DEN 05.11.2015

#### Vermerk:

Der Unterzeichner hat nach dem Mandantengespräch Einblick in das beim AG Bonn geführte Handelsregister genommen. Den Eintragungen zufolge sind Geschäftsführer der Bonner Verkehrsgesellschaft mbH

Herr Heinz Müller, Garréstraße 6, 53127 Bonn

und

Herr Heinrich Meier, Im Acker 32, 53127 Bonn.

Weiteres ist hinsichtlich der Geschäftsführer nicht eingetragen.

(Rechtsanwalt)

#### Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Mandantenauftrags <u>umfassend</u> zu begutachten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

#### 05.11.2015.

Sollte eine weitere anwaltliche Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist zu unterstellen, dass der Mandant keine weiteren Angaben machen kann, die über die in den Vermerken vom 05.11.2015 gemachten hinausgehen.

Sollte eine Frage für beweiserheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z. B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.

Werden Anträge an ein Gericht empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrages auszuformulieren.

Der Bearbeitung ist der geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind <u>nicht</u> zu prüfen.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Belehrungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht ein Beteiligter ausdrücklich auf einen Fehler beruft;
- der Bußgeldbescheid der Stadt Bonn vom 15.10.2015 rechtmäßig und seit dem 30.10.2015 rechtskräftig ist.

Bonn verfügt über ein Arbeitsgericht und liegt im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Köln.

## Kalender 2015

Sa So  1 7 8 14 15 21 22 28 29  Sa So 6 7 13 14 20 21 27 28						
14 15 21 22 28 29 Sa So 6 7 13 14 20 21						
14 15 21 22 28 29 Sa So 6 7 13 14 20 21						
21 22 28 29 Sa So 6 7 13 14 20 21						
28 29 Sa So 6 7 13 14 20 21						
Sa. So 6 7 13 14 20 21						
6 7 13 14 20 21						
6 7 13 14 20 21						
6 7 13 14 20 21						
6 7 13 14 20 21						
13 14 20 <b>2</b> 1						
20 <b>21</b>						
机构 法公司						
21 20						
September						
Mo Di Mi Do Fr Sa So						
5 6						
12 13						
19 <b>20</b>						
26 <b>27</b>						
Dezember						
Mo Di Mi Do Fr Sa So						
5 6						
12 13						
19 20						
26 27						
20 21						
ten ichnam						
10   10   10   10   10   10   10   10						

## Kalender 2016

Januar								Februar								März								
	Мо	Di	Mi .	Do	Fr	Sa	So		Мо	Di	Mi	Do: F	гS	a (	So		Мо	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
53				• :	1	2	3	5	1	2	3	4	5	6	7	9		1	2	, 3	4	5	6	
1	4	. 5	6	7	8	9.	10	6	. 8	9	10	11+	12	13	14	10	7	8	9	10	11	12	a <b>13</b>	
2	11	12	13	14	15	16	17	7	. 15	16	17	18	19	20	21	11	14	15	.∹16	17	18	. 19	20	
3	18	19	20	21	22	23	24	8	22	23	24	25,	26	27	28	12	21	22	23	24	25	26	27	
4	25	26	27	28	29	30	31	9	29						35	13	28	29	. 30	. 31			orie. Nata	
	April								Mai							Juni								
	Mo Di Mi Do Fr Sa So								Mo Di Mi Do Fr Sa So							Mo Di Mi Do Fr Sa So								
13	:				1	2	3	17	17			North Control			1	22			1	2	3	4	5	
-14	4	5	6	7	8	9	,10	18	2	. 3	4	5	6	7.	8	23	6	<b>7</b>	8	9	10	11	12	
15	11	12	13	. 14	15	16	17	19	9	. 10		. 12	13	14	15	24	13	- 14	્ર15	16	17	18	19	
16	18	19	20	21	22	23	24	20	16	17	18	/.19	20	21	22	25	20	21	22	23	24	25	26	
17	25	26	27	28	29	30		21	23	24	25	26	27	28	29	26	27	28	29	30				
			٠					22	30	31	5000												Page 1	
	Juli								August								September							
	Мо	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mó	Di	Mi	Do I	Fr S	3a	So		Мо	Di	Mi	Do	Fr	. Sa	So	
26	- :			4.17	1	2	3	31	1	2	3	4	5	6	<b>, 7</b>	35	1			. 1	2	3	4	
27	4	- 5	6	7	8	9	10	32	8	9	10	11	12	13	14	36	5	· · · •	<b>3</b> 7	8	9	10	11	
28	11	. 12	13	14	15	16	17	33	15	.16	17	ુ 18	19.	20	21	37	12	1	3 14	1. 15	16	17	18	
29	18	19	- 20	21	22	23	24	34	. 22	. 23	.,24	25	26	27.	28	38	. 19	- Page 1	21	(1) Page (4)	34 (Jak)	24	25	
30	25	26	27	28	29	30	31	35	29	30	31					39	26	2	7 28	3 ( 29	30		1.046 19600	
				- 19 - 19														VIII.		MANU.	5.32		E SAN H	
	Oktober								November							Dezember								
	Мо	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Мо	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Мо	Di	·Mi	Do	ृ Fr	Sa	So	
39		77	14.5	05h		12.1	2	44	1.45% 1.55%	<b>1</b>	2	3	4	5	6	48					1 2	2 3	4	
40	3		5			8		45		Comme		10										75,000 T	11.	
41	10	11	12	- 13	14	. 15	. 16	46	12	31.15 31.15	16	17	18	19	20	50	12	2 71	3 14	1 .1:	516	17	18	
42												, 24	25	26	27	51	200		0. 12		1	33. Mar	25	
43	24	25	26	27	28	29	30	48	28	20	30					52	26	3600				) 31	Harris Tall	
44	31	Ŋ.					i salah Tabib														Name of the		Salas O	
	Fes	t- ur	nd Fo	eierta	age 2	2016:	:																	
	01.0	1.		Ne	ujahr				15./16.05. Pfings						fings	ten	ten							
	25.0				rfreita				26.05. Front							ichnam								
	27./		3.		tern	-											Deutschen Einheit							
	01.05. Malfeiertag						01.11. Allerh						_	<del>-</del>										
	05.05. Christi Himmelfal						rrt			25.	25./26.12. Weihnachten													

Der Akte liegt das Verfahren ArbG Herne 2 Ca 1238/13, nachfolgend LAG Hamm 11 Sa 50/14 zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

A. Mandantenbegehren: Der Mandant (M) begehrt Beratung zu der Frage, ob die gegen ihn von der Arbeitgeberin (A) ausgesprochene Kündigung des Arbeitsverhältnisses wirksam ist und wie er ggf. dagegen vorgehen kann.

## B. Materiell-rechtliches Gutachten: Wirksamkeit der Kündigung vom 20.10.2015

Die Kündigung des zwischen M und A bestehenden Arbeitsverhältnisses dürfte unwirksam sein.

#### I. Schriftform gem. § 623 BGB

Die Unleserlichkeit der Unterschrift des Geschäftsführers Müller dürfte nicht zur Nichtigkeit der Kündigung gem. § 125 S. 1 BGB führen. Vielmehr dürfte die Kündigungserklärung die in § 623 BGB angeordnete Schriftform einhalten. Gem. § 126 Abs. 1 BGB erfordert die Schriftform eine eigenhändige Unterzeichnung der Urkunde durch den Aussteller mittels Namensunterschrift oder notariell beglaubigten Handzeichens. Was unter einer Unterschrift zu verstehen ist, ergibt sich aus dem allgemeinen Sprachgebrauch und der ratio legis der Formvorschrift. Zweck der formgültigen Unterschrift ist die nach außen erfolgende Dokumentation, dass eine eigenverantwortliche Prüfung vorgenommen wurde (BGH NJW 2005, 3775), und damit die Übernahme der Verantwortung für die Existenz und den Inhalt des Schriftstücks nach außen (BGH NJW 1967, 2310, 2311). Erforderlich, aber auch ausreichend ist demnach ein die Identität des Unterschreibenden kennzeichnender Schriftzug, der individuelle und entsprechend charakteristische Merkmale aufweist, die eine Nachahmung erschweren, sich als Wiedergabe eines Namens darstellen und die Absicht einer vollen Unterschriftsleistung erkennen lassen (BGH BeckRS 2010, 04929, dort auch zu Nachfolgendem). Selbst ein flüchtig niedergelegter, vereinfachter, nicht lesbarer oder durch einen starken Abschleifungsprozess gekennzeichneter Schriftzug kann diesen Anforderungen genügen. Es ist weder die Lesbarkeit des gesamten Namens noch die einzelner Buchstaben erforderlich. Maßgebend kann dabei sein, ob der Unterzeichner auch sonst in gleicher oder ähnlicher Weise unterschreibt. Ein Schriftzug, der nach seinem äußeren Erscheinungsbild eine bewusste und gewollte Namensabkürzung (Handzeichen, Paraphe) darstellt, ist hingegen keine Unterschrift im Rechtssinne (BGH NJW 2013, 1966, 1967).

Gemessen an diesen Grundsätzen dürfte es sich bei dem unter das Kündigungsschreiben gesetzten Schriftzug um eine Unterschrift handeln. Er dürfte zur Identifikation des Ausstellers ausreichen. Er weist nämlich individuelle und entsprechend charakteristische Merkmale auf, die die Nachahmung erschweren. Der Schriftzug lässt zu Beginn noch recht deutlich ein "M" erkennen und setzt sich sodann in Bögen und Wellen fort, die ansatzweise ein "Il" andeuten. Er ist zwar von einem starken Abschleifungsprozess geprägt, der einzelne Buchstaben unleserlich macht. Gleichwohl dürfte er eine für die Identifikation ausreichende Individualität aufweisen. Die Unterzeichnung dürfte sich auch als Wiedergabe eines Namens darstellen und die Absicht einer vollen Unterschriftsleistung erkennen lassen. Der Schriftzug ist raumgreifend, ihm fehlt gerade das für eine Paraphe typische knappe äußere Erscheinungsbild. Außerdem dürfte auch nach dem Vorbringen des M unstreitig sein, dass der Geschäftsführer Müller auch sonst in ähnlicher Weise, namentlich auf dem Arbeitsvertrag des M, unterzeichnet. Schließlich dürfte auch die maschinenschriftliche Angabe des Namens, über der die Unterzeichnung geleistet worden ist, indizieren, dass es sich bei dem Schriftzug nicht nur um eine Namensabkürzung handeln soll.

## II. Vertretungsmacht des Geschäftsführers Müller (§ 35 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 GmbHG)

Das Rechtsgeschäft der Kündigung dürfte gegenwärtig schwebend unwirksam sein, weil es nur von einem von mehreren Geschäftsführern erklärt worden ist (§ 180 S. 1 BGB). Der allein handelnde Geschäftsführer Müller dürfte als Vertreter ohne Vertretungsmacht gehandelt haben. Gem. § 35 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 GmbHG wird die GmbH durch die Geschäftsführer vertreten. Sind, wie bei A, mehrere Geschäftsführer bestellt, sind sie alle nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft befugt, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt. Mangels gesellschaftsvertraglich vereinbarter Einzelvertretung sind die Geschäftsführer Müller und Meier nur zur Gesamtvertretung befugt. Die Kündigungserklärung hat jedoch nur der Geschäftsführer Müller abgegeben. Dass er hierzu wirksam von A bevollmächtigt gewesen wäre (§§ 164 Abs. 1 S. 1, 167 BGB), ist aus den Angaben von M nicht erkennbar.

Bei einem einseitigen Rechtsgeschäft wie der Kündigung ist eine Vertretung ohne Vertretungsmacht nach § 180 S. 1 BGB unzulässig. Gem. § 180 S. 2 BGB finden die Vorschriften über Verträge entsprechende Anwendung, wenn der Erklärungsempfänger die von dem Vertreter behauptete Vertretungsmacht nicht schon bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts beanstandet hat. "Bei der Vornahme" meint dabei spätestens "unverzüglich" i.S.d. § 174 S. 1 BGB (Erman/Maier-Reimer, BGB, 14. Aufl. 2014, § 180 Rn. 6). M hat die Kündigungserklärung vom 20.10.2015 zunächst entgegengenommen und keine Einwände gegen die Alleinvertretung des Geschäftsführers Müller erhoben. Die Verweisung des § 180 Abs. 2 BGB auf die §§ 177 ff. BGB bedeutet, dass das schwebend unwirksame Rechtsgeschäft durch Genehmigung des Vertretenen wirksam wird. Im vorliegenden Fall dürfte dahinstehen können, ob bei einer Gestaltungserklärung wie der Kündigung überhaupt eine spätere Genehmigung in Betracht kommt (offen gelassen von BAG, Urt. v. 10.02.2005, Az. 2 AZR 584/03, zitiert nach juris Rn. 77). Denn die gesetzliche Verweisung des § 180 S. 2 BGB umfasst auch die Anwendung des § 178 BGB; danach ist eine Genehmigung ausgeschlossen, wenn der Empfänger die Erklärung wegen des Mangels der Vertretungsmacht zurückgewiesen hat (MünchKomm/Schramm, BGB, 6. Aufl. 2012, § 180 Rn. 13; Staudinger/Schilken, BGB, Neub. 2009, § 180 Rn. 2, 6). Das Tätigwerden nach § 178 BGB muss - anders als in den Fällen der §§ 174 S. 1, 180 S. 2 BGB - nicht unverzüglich bzw. bei Vornahme des Rechtsgeschäfts erfolgen. Die Befugnis nach § 178

BGB besteht für die Dauer der schwebenden Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts (Erman/Maier-Reimer, a.a.O., § 180 Rn. 10). Nach einer Zurückweisung wegen bezweifelter Vertretungsmacht kommt eine Genehmigung nicht mehr in Betracht (BAG, a.a.O., zitiert nach juris Rn. 78). Mit einer entsprechenden, auf den Mangel der Vertretungsmacht gestützten Zurückweisung der Kündigung (§ 180 S. 2 i.V.m. § 178 S. 1 BGB) kann die Kündigung also endgültig unwirksam gemacht werden.

## III. Unwirksamkeit der außerordentlichen fristlosen Kündigung gem. § 626 Abs. 1 BGB

Die außerordentliche fristlose Kündigung dürfte ferner mangels wichtigen Grundes unwirksam sein. Gem. § 626 Abs. 1 BGB kann das Dienstverhältnis aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann. Dafür ist zunächst zu prüfen, ob der Sachverhalt ohne seine besonderen Umstände "an sich", d. h. typischerweise als wichtiger Grund geeignet ist. Alsdann bedarf es der weiteren Prüfung, ob dem Kündigenden die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Falls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile – jedenfalls bis zum Ablauf der Kündigungsfrist – zumutbar ist oder nicht (BAG NJW 2011, 167).

Der außerdienstlich begangene Rotlichtverstoß hat einen konkreten Bezug zum Arbeitsverhältnis und beeinträchtigt die berechtigten Interessen der A (vgl. BAG NZA 2011, 112 f.; Palandt/Weidenkaff, BGB, 74. Aufl. 2015, § 626 Rn. 47). Denn die Tatsache des Fahrverbots macht M die Erfüllung seiner arbeitsvertraglichen Pflicht "Busfahren" für einen Zeitraum von einem Monat unmöglich. Diese Störung im Leistungsbereich dürfte Umorganisationen des Dienstplans, Mehrarbeit der anderen Busfahrer und ggf. Einschränkungen des Fahrplans bedeuten. An sich kann deshalb die Entziehung der Fahrerlaubnis eines als Kraftfahrer beschäftigten Arbeitnehmers zur außerordentlichen Kündigung berechtigen (BAG NJW 1979, 332, 333). Diese zwar erheblichen Nachteile dürften unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls und nach umfassender Interessenabwägung gleichwohl nicht für eine fristlose Kündigung ausreichen: Auf Seiten des M dürften nämlich die über zehn Jahre störungsfrei erbrachte Arbeitsleistung, die Einmaligkeit des Fahrverbots ohne jeden Anhaltspunkt für eine Wiederholungsgefahr (vgl. Palandt/Weidenkaff, a.a.O., § 626 Rn. 38) und besonders die Tatsache zu berücksichtigen sein, dass M während der vergleichsweise kurzen Dauer des Fahrverbots problemlos als ausgebildeter Busmechaniker in der personell unterbesetzten Werkstatt der A eingesetzt werden kann und sich dazu auch vorab bereit erklärt hat (zu Letzterem: BAG NJW 1979, 332, 333 f.). Die außerordentliche Kündigung kommt als ultima ratio nur in Betracht, wenn mildere Mittel wie eine (hier auch nur kurzfristige) Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz ausscheiden. Andernfalls ist die Kündigung unverhältnismäßig (Palandt/Weidenkaff, a.a.O., § 626 Rn. 37). Es dürfte von A auch zu erwarten sein, dass sie für den Busfahrdienst eine Personalreserve vorhält, die einen einmonatigen Ausfall eines Arbeitnehmers abfedern kann. Da ein Arbeitgeber immer mit Personalausfall, bspw. wegen Erkrankung, rechnen muss, muss er schon im eigenen Interesse seinen Betrieb so organisieren, dass ein solcher ungeplanter Personalausfall bewältigt werden kann (LAG Rostock BeckRS 2011, 77696). Wenn der Ausfall des M zu Streichungen im Fahrplan führt, dürfte dies auch zu einem erheblichen Teil an der verfehlten Personalplanung der A liegen. Außerdem dürfte M, der den Eintritt der Rechtskraft zulässigerweise abgewartet hat, unverzüglich A über das anstehende und inzwischen rechtskräftige Fahrverbot aufgeklärt haben, sodass genügend Zeit für entsprechende Dispositionen bestehen dürfte (vgl. LAG a.a.O.). Entgegen der Ansicht der A dürfte der einmalige Rotlichtverstoß, der nur eine Ordnungswidrigkeit ist, schließlich kein derart grobes außerdienstliches Fehlverhalten sein, dass eine allgemeine Unzuverlässigkeit des M als Kraftfahrer und damit auch eine Unzuverlässigkeit für künftige Dienstfahrten ernsthaft zu besorgen wäre (abw. BAG NJW 1964, 74 f. für Trunkenheit im Verkehr). A.A. vertretbar.

### IV. Umdeutung in eine ordentliche Kündigung gem. §§ 620 Abs. 2, 622 BGB

Die ausdrücklich als außerordentliche fristlose Kündigung bezeichnete Kündigung vom 03.11.2015 dürfte nicht in eine ordentliche Kündigung nach §§ 620 Abs. 2, 622 BGB umgedeutet werden können (dazu: Palandt/Weidenkaff, a.a.O., § 626 Rn. 34). Denn eine Umdeutung setzt gem. § 140 BGB die Annahme voraus, dass die Geltung des Rechtsgeschäfts, in das umgedeutet werden soll, bei Kenntnis der Nichtigkeit des umzudeutenden Rechtsgeschäfts gewollt sein würde. Davon dürfte im konkreten Fall nicht auszugehen sein: Unabhängig von der Frage, ob die ordentliche Kündigung als solche wirksam wäre, würde für sie gem. § 622 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BGB eine viermonatige Kündigungsfrist gelten. Das hieße, dass das Arbeitsverhältnis frühestens mit Ablauf des 31.03.2016 beendet wäre. Das Fahrverbot wird aber gem. § 25 Abs. 2 a S. 1 StVG i.V.m. § 67 Abs. 1 S. 1 OWiG spätestens am 01.03.2016 wirksam, sodass es auf jeden Fall noch komplett in die Zeit des wirksamen Arbeitsverhältnisses fiele. Es dürfte nicht anzunehmen sein, dass sich A von M trennen will, auch wenn sie die Folgen des Fahrverbots, mit denen sie ihr Kündigungsinteresse begründet, selbst bei einer wirksamen ordentlichen Kündigung zu tragen hätte.

#### C. Zweckmäßigkeitserwägungen

Trotz Unwirksamkeit nach § 626 Abs. 1 BGB sollte die Kündigung aus anwaltlicher Vorsicht wegen fehlender Vertretungsmacht gem. §§ 180 S. 2, 178 BGB zurückgewiesen werden. In prozessualer Hinsicht sollte vor dem ArbG Kündigungsschutzklage auf Feststellung erhoben werden, dass das Arbeitsverhältnis zwischen M und A durch die Kündigung vom 03.11.2015 nicht aufgelöst ist (§§ 2 Abs. 1 Nr. 3 lit. b) ArbGG, 4 S. 1 KSchG). Dabei ist die dreiwöchige Klagefrist des § 4 S. 1 KSchG einzuhalten, die gem. § 13 Abs. 1 S. 2 KSchG auch für die Geltendmachung der Rechtsunwirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung gilt. Örtlich zuständig dürfte gem. § 46 Abs. 2 S. 1 ArbGG i.V.m. §§ 12, 17 Abs. 1 S. 1 ZPO und gem. § 48 Abs. 1 a S. 1 ArbGG das ArbG Bonn sein.